

TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

VERWALTUNGSORDNUNG

Beschlossen auf der
Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2014

Änderungen beschlossen auf
der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2016



VERWALTUNGSORDNUNG der TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorstand

- 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Sparten beizuwohnen und Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

§ 2 Vereinsgeschäftsstelle

- 2.1 Die Turngemeinde Münster unterhält eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unter Leitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Diese unterstützt die Organe und Gremien bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
- 2.2 Der Geschäftsführung obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Führung des haupt- und nebenamtlichen Personals.
- 2.3 Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an Sitzungen von Organen nach §§ 13,14,19, 28 der Vereinssatzung teil, sofern Beschlüsse zu fassen sind, die das operative Geschäft betreffen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Teilnahme an Sitzungen, deren Inhalt das Anstellungsverhältnis der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers betreffen.
- 2.4 Der Vorstand kann der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer Zuständigkeiten des Vorstands im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans oder in einer Geschäftsanweisung übertragen.

§ 3 Verbandsmeldungen und Pässe

- 3.1 Die Geschäftsstelle erstellt Anfang eines jeden Jahres Mitgliederstatistiken für den Verein und die einzelnen Sparten.
- 3.2 Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die fristgerechte Bestandsmeldung an den Landessportbund und die entsprechenden Landesfachverbände und die Pflege der dort hinterlegten Daten.
- 3.3 Die Sparten sind verantwortlich für die fristgerechte Meldung ihrer Mitglieder an den jeweiligen Landesfachverband zwecks Startrecht, Meldung der Aktiven und Pflege der dort hinterlegten Daten.
- 3.4 Die Beantragung und Verwaltung von Startpässen erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweiligen Sparten. Beantragungen und Änderungen werden auf Antrag der jeweiligen Spartenleitung von der Geschäftsstelle durch Unterschrift und Stempel bestätigt.

§ 4 Veranstaltungen

- 4.1 Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen sind die Ausschreibungen und Einladungen vor ihrer Veröffentlichung der Vereinsführung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 4.2 Bei der Ausrichtung oder Veranstaltung von Wettkämpfen oder sonstigen Maßnahmen, die eine Meldung an oder die Zustimmung durch einen übergeordneten Verband bedürfen, ist vor der Ausschreibung, Meldung oder Beantragung die Genehmigung durch die Vereinsführung einzuholen. Dies trifft ebenso auf Veranstaltungen zu, deren öffentliche Wirkung den Verein als Ganzes betreffen kann.
- 4.3 Die Ausrichtung, Veranstaltung und Teilnahme an Wettkämpfen und Maßnahmen, die mit einem finanziellen Ausfallrisiko behaftet sind, bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsführung.
- 4.4 Werden Gelder eingenommen (bspw.: Erhebung von Start- bzw. Meldegeldern, Verkauf von Food- und Non-Food-Produkten), sind die Sparten verpflichtet, die aktuell gültigen Steuervorschriften zu beachten. Die dazu notwendigen Informationen werden durch die Geschäftsführung mitgeteilt.
- 4.5 Im Falle von Veranstaltungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Mehrbelastung der Geschäftsstelle führen, kann der Vorstand eine entsprechende Kostenbeteiligung zu Lasten der jeweiligen Sparte beschließen. Die Höhe der Kostenbeteiligung ist der Sparte seitens des Vorstands vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

§ 5 Förderanträge und Sponsoring

- 5.1 Förderanträge sind, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen, durch die jeweiligen Sparten vorzubereiten und werden von der Geschäftsstelle eingereicht; die ausgezahlte Fördersumme wird der jeweiligen Sparte entsprechend dem Bestimmungszweck gutgeschrieben. Antragssteller bleibt grundsätzlich der Verein.
- 5.2 Gegenleistungen für Zuwendungen Dritter an Sparten, die die Belange des Vereins betreffen können, sind vorab durch die Vereinsführung zu genehmigen. Darunter fallen insbesondere: Einbindung des Firmennamens oder Logos in Publikationen, Homepage und Einkleidung, Auslage und Präsentation von Broschüren, Flyern, Plakaten und Anbringung von Werbeträgern in oder um vom Verein genutzte Sportstätten. Es sind im Übrigen die geltenden Steuervorschriften zu beachten.
- 5.3 Die Sparten melden ihren voraussichtlichen Förder- und Sponsoringbedarf, der über die Stadt, städtische bzw. öffentlich-rechtliche Unternehmen und/oder Kreditinstitute abgedeckt werden kann, für jedes Jahr bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres an die Geschäftsführung. Diese bündelt und bewertet die Anfragen und schlägt dem Vorstand verschiedene Förder- und Sponsoringanfragen vor. Der Vorstand entscheidet anschließend, welche Förderanfragen in welchem Umfang gestellt werden und stellt nach Rücksprache mit den Sparten die entsprechenden Anträge und Anfragen. Es bleibt den Sparten unbenommen, im Verlauf des Jahres weitere spartenspezifische Förderanträge und Sponsoringanfragen zu stellen. Dabei sind die Regelungen von 5.1 und 5.2 zu berücksichtigen. Außerdem ist sicherzustellen, dass bei potenziellen kommunalen Förderern keine Einzelanfragen von Sparten erfolgen.

§ 6 Kurse

- 6.1 Der Sportbetrieb der Sparten soll grundsätzlich als reguläres Vereinsangebot organisiert sein, dabei können die Sparten ergänzende Kursangebote organisieren. Kursangebote bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstands.
- 6.2 Im Falle einer erheblichen Mehrbelastung der Geschäftsstelle kann der Vorstand eine Kostenbeteiligung der jeweiligen Sparte beschließen.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Pressemitteilungen sind durch die Spartenleitungen der Geschäftsstelle zu übermitteln. Der unmittelbare Kontakt mit der Presse und die Weiterleitung der Artikel erfolgt durch die Geschäftsstelle. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind aktuelle Wettkampfberichte.
- 7.2 Bei Einladungen zu Presseterminen ist der Vorstand rechtzeitig über Termin und inhaltliche Ausrichtung zu informieren.
- 7.3 Sämtliche Werbemittel sind der Geschäftsführung vor ihrer Erstellung zur Genehmigung vorzulegen. Die Geschäftsstelle stellt den Sparten für Drucksachen entsprechende Vorlagen gemäß dem Corporate Design zur Verfügung.

Teil II Ausführungsbestimmungen

§ 1 zu § 10 der Vereinssatzung (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Sollten mehrere Geschwisterkinder Mitglieder einer Sparte sein, so üben die Erziehungsberechtigten für jedes Kind ein eigenes Stimmrecht aus.

§ 2 zu § 13 der Vereinssatzung (Mitgliederversammlung)

- 2.1 Die Mitgliederversammlung kann alle in § 16 der Satzung genannten Aufgaben an sich ziehen.
- 2.2 Die Befugnisse, die der Delegiertenversammlung zustehen, können von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
- auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
 - auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder aus mindestens der Hälfte der

Sparten an die Mitgliederversammlung

§ 3 zu § 14 der Vereinssatzung (Delegiertenversammlung)

Vereinsmitglieder, die der Delegiertenversammlung beiwohnen, aber keine Delegierten sind, haben grundsätzlich weder ein Antrags-, noch Stimm- oder Rederecht. Die in dieser Verwaltungsordnung zu den §§ 34, 35, 36 der Satzung getroffenen Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 4 zu § 15 der Vereinssatzung (Wahl der Delegierten)

- 4.1 Die Sparten haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unmittelbar nach der Spartenversammlung, spätestens aber 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zu melden. Für nicht rechtzeitig gemeldete Delegierte gilt § 14.6 der Vereinssatzung entsprechend.
- 4.2 Eine Sparte darf nicht mehr als 25% aller Delegierten stellen. 4 Wochen vor jeder Delegiertenversammlung wird die Anzahl der möglichen Delegierten durch den Vorstand festgestellt. Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist der jeweilige Mitgliederstand zum 01.04. bzw. 01.10. eines jeden Jahres.

§ 5 zu § 16 der Vereinssatzung (Zuständigkeit der Delegiertenversammlung)

- 5.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung sind unter anderem:
- Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts
 - Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Kassenprüfer
 - Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Finanzkommission
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- 5.2 Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Grundsätze des Beitragswesens verabschieden, die dann in der Beitragsordnung niedergelegt werden.
- 5.3 Die Sitzungsleitung liegt in der Regel in den Händen des Vorstandes. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann von dieser Regel abgewichen werden. Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollführer und im Falle von Wahlen ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, gewählt. Dem Wahlausschuss dürfen nur Mitglieder angehören, die selbst nicht für ein Amt kandidieren. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen zu leiten und für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu sorgen.
- 5.4 Des Weiteren wird von der Sitzungsleitung festgelegt, wer die Rednerliste führt. Das Wort wird in der Reihenfolge der auf der Rednerliste verzeichneten Mitglieder der Delegiertenversammlung erteilt, wobei folgende Ausnahmen gelten:
- Redner, die sich zum ersten Mal zu einem Tagesordnungspunkt äußern, werden denen vorgezogen, die sich bereits zu diesem Punkt geäußert haben.
 - Anträge zur Geschäftsordnung (Antrag auf Schluss der Rednerliste, Antrag auf Schluss der Debatte, Antrag auf Verweisung) werden sofort behandelt. Über sie ist nach höchstens einer Gegenrede umgehend abzustimmen.
- 5.5 Bei der Integration von Vereinen oder größeren Gruppen, die auf Grund ihrer zahlenmäßigen Größe und ihres Sportangebotes die Struktur der TG nachhaltig verändern könnten, ist zuvor eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme zu entscheiden hat. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung sind unter anderem die Perspektiven der Neuaufnahme für die weitere Entwicklung des Vereins, die mögliche Veränderung der Struktur der TG sowie die finanziellen Auswirkungen der Neuaufnahme auf die TG durch den Vorstand darzustellen.
- 5.6 Im Falle von Abstimmungen ohne offensichtliche Mehrheit ist die Zahl der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- 5.7 Personalwahlen erfolgen geheim, ausgenommen sind die Wahlen zum Amt der Kassenprüfer und die Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse.

§ 6 zu § 18 der Vereinssatzung (Gemeinsame Vorschriften für Mitglieder- und Delegiertenversammlungen)

Bezüglich der Antragstellung im Rahmen einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist folgendes zu

beachten:

- 6.1 Anträge mittels derer der bzw. die Antragssteller beantragen, bestimmte Punkte in der Versammlung zu behandeln, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.

Von dieser Frist sind sogenannte Initiativanträge ausgenommen. Sie können auch noch zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass kurzfristig ein Umstand eingetreten ist, der die Einhaltung der 7-Tage-Frist nicht möglich macht. Über die Zulassung eines Antrages als Initiativantrag beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

- 6.2 Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge beziehen sich auf vorliegende Anträge und können zu jedem Tagesordnungspunkt ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden, das heißt auch noch im Rahmen der Antragsberatung. Vor der Abstimmung sollen sie der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen.

Aus organisatorischen Gründen sollten soweit möglich umfangreichere Änderungsanträge und Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten vor der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen. Die Weiterleitung dieser Anträge an die Delegierten erfolgt soweit möglich per E-Mail. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der jeweiligen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

- 6.3 Die Einladung zur Mitglieder- / Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich. Der Einladung sollen nach Möglichkeit alle Beschlussvorlagen beigelegt werden.
- 6.4 Die Protokolle der Delegierten- und Mitgliederversammlung werden per E-Mail oder Post innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung allen Delegierten bzw. Mitgliedern zugestellt.
- 6.5 Im Übrigen haben alle Mitglieder des Vereins das Recht, die Protokolle der Delegierten- und Mitgliederversammlung in der GST einzusehen.

§ 7 zu § 22 der Vereinssatzung (Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder des Vereins)

- 7.1 Der Vereinsvorstand kann Aufgaben, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, an Vereinsmitglieder delegieren. Mit der Delegation ist jedoch keine Verlagerung der Verantwortung des Vorstandes verbunden.
- 7.2 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben tagt der Vereinsvorstand in der Regel einmal pro Monat. An den Sitzungen des Vereinsvorstandes nimmt der hauptamtliche Geschäftsführer nach Bedarf mit beratender Stimme teil.
- 7.3 Kann ein Vorstand nicht vollständig besetzt werden, sollten alle Aufgaben, die für das Funktionieren des Vereins unabdingbar sind, durch die vorhandenen Vorstandsmitglieder übernommen werden. Ist dies nicht möglich, muss gegenüber den Mitgliedern der Delegiertenversammlung deutlich gemacht werden, welche Aufgaben aufgrund der unzureichenden Personaldecke nicht abgedeckt werden können.
- 7.4 Zu Beginn eines Jahres erstellt der Vorstand einen Terminplan, der die Termine der Delegiertenversammlungen, Vorstandssitzungen und Spartenleiterversammlungen enthält.
- 7.5 Der Vorstand ist für Ausgestaltung und Organisation des Kursangebots des Vereins zuständig. Sofern Kursangebote des Vereins sich mit dem Sportangebot von Sparten überschneiden, ist mit den jeweiligen Spartenvorständen Einvernehmen herzustellen.
- 7.6 Folgende formale Aufgaben hat der Vorstand zu erfüllen:
- Erarbeitung und Verabschiedung der Geschäftsordnung
 - Vorbereitung der Mitglieder- u. Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Einberufung und Leitung der Spartenleiterversammlung

§ 8 zu § 24 der Vereinssatzung (Sparten)

- 8.1 Eine Sparte umfasst in der Regel eine Sportart, ggf. auch mehrere verwandte Sportarten. In Ausnahmefällen können Sparten auch zu sportartübergreifenden Bewegungsangeboten wie auch zu Themen des Bereichs ‚Gesundheit/Rehabilitation‘ gebildet werden.
- 8.2 Wenn der Vereinsvorstand über die Auflösung bzw. Umstrukturierung von Sparten entscheidet, so müssen

die betroffenen Spartenvorstände zuvor angehört werden.

- 8.3 Kann das Amt des Spartenleiters und / oder des Finanzwartes für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht besetzt werden, so muss der Vereinsvorstand eine kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange in Kraft, bis eine Neubesetzung des Amtes bzw. der Ämter durch Wahl in einer Spartenversammlung erfolgt ist. Die durch die kommissarische Besetzung entstehenden Kosten werden der betroffenen Sparte in Rechnung gestellt.
- 8.4 Ist die Sparte - auch nach eingehender Beratung durch den Vereinsvorstand - auf Dauer nicht in der Lage, einen eigenen Spartenvorstand zu bilden, so kann die Sparte durch den Vereinsvorstand aufgelöst werden.
- 8.5 Der Abschluss von Verträgen sowie die Durchführung heimischer Sportveranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 9 zu § 25 der Vereinssatzung (Aufgaben der Sparten)

- 9.1 Neben den in der Satzung aufgeführten Aufgaben sind folgende Aufgaben von den Sparten wahrzunehmen:
- Inventarisierung und Wartung der Sportgeräte. Die Inventarisierung erfolgt gemäß den Vorgaben der Geschäftsstelle
 - Meldung von veränderten Übungszeiten und Trainingsausfällen in der Geschäftsstelle
 - Kontrolle der Mitgliederlisten
 - Vorbereitung der Abschlüsse und Kündigungen von Übungsleiterverträgen und Unterrichtsvereinbarungen
 - zeitnahes Einreichen von Aufnahmeanträgen und Abrechnungen in der Geschäftsstelle
 - Pass- und Meldewesen
 - rechtzeitige Information des Vereinsvorstands und der Geschäftsstelle über Spartenversammlungen, heimische Wettkämpfe und sonstige vereinsinterne Sportveranstaltungen und außersportliche Maßnahmen.
 - Mitwirkung und Mitarbeit bei spartenübergreifenden Belangen bzw. Vorhaben des Vereins (z.B. MACH mit, Sportveranstaltungen, Jubiläen)
 - Spartenmarketing (Homepage, Pressearbeit und Weiteres) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Vereinsvorstands
 - Verwendung des *Corporate Design* des Vereins bei Plakaten, Flyern, schriftlichen Infos und Ähnlichem.
- 9.2 Über diese Pflichtaufgaben hinaus sollten die Sparten noch folgende Aufgaben erfüllen:
- Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen, Projekten, Ferienangeboten und Trainingslagern
 - Fortentwicklung der Sportart(en) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten
- 9.4 Die Spartenleiter haben die Pflicht, die Geschäftsstelle und den Vereinsvorstand - ohne besondere Aufforderung - über alle wesentlichen Geschäftsabläufe zu informieren. Wesentlich sind insbesondere Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen, Abweichungen von der Etatplanung und Sponsorenübereinkünfte.
- 9.3 Der Vorstand kann dazu Rahmenrichtlinien erlassen.

§ 10 zu § 27 der Vereinssatzung (Spartenvorstand)

Sofern eine Sparte eines oder beide der zwingend vorgeschriebenen Vorstandsämter nicht besetzen kann, erfolgt die Leitung der Sparte kommissarisch durch den Vorstand. Die Leitung und die damit verbundene Beschlusskompetenz kann vom Vorstand an die hauptamtliche Geschäftsführerin bzw. an den Geschäftsführer oder eine andere Person delegiert werden.

§ 11 zu § 28 der Vereinssatzung (Spartenversammlung)

- 11.1 Bei der Einladung zu den Spartenversammlungen ist das für die Sparten verantwortliche Vorstandsmitglied einzuladen. Soll die Einladung durch die Geschäftsstelle versandt werden, so muss sie 5 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.
- 11.2 Nach Rücksprache mit dem Spartenvorstand kann das zuständige Vorstandsmitglied den hauptamtlichen Geschäftsführer hinzuziehen. Beide haben das Rederecht aber kein Stimmrecht.
- 11.3 Die Einladung zu den Spartenversammlungen ergeht an alle Mitglieder unabhängig von ihrem Alter. Sie kann sowohl per E-Mail als auch per Post erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied eine Einladung erhält. Hat ein Mitglied das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter einzuladen.
- 11.4 Unter 16jährige können der Spartenversammlung beiwohnen, und haben ein Rederecht, das Stimmrecht kann aber lediglich von dem Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Das beinhaltet, dass Erziehungsberechtigte auch das Rede- und Antragsrecht haben.
- 11.5 Die Erstellung des Protokolls sollte sich an der beigefügten Vorlage orientieren. Es wird den Teilnehmern an der Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach der Spartenversammlung zugestellt. Im Übrigen haben alle Mitglieder einer Sparte die Möglichkeit die Protokolle ihrer Sparte in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 12 zu § 29 der Vereinssatzung (Spartenordnung)

- 12.1 In den Spartenordnungen müssen mindestens

- die Organisation der Sparte
- die Aufgaben Vorstandes
- die Aufgaben der Übungsleiter

geregelt sein.

Darüber hinaus sind Aussagen zu finanziellen und konzeptionellen Grundlagen, zur Vergütung und zur Fortbildung von Übungsleitern zu machen.

- 12.2 Soweit eine Spartenordnung nicht oder nur teilweise im Einklang mit der Satzung steht, ist sie im Ganzen nichtig.
- 12.3 Sofern die Überprüfung bestehender Spartenordnungen durch den Vorstand Änderungen erforderlich machen, sind diese durch die Spartenversammlung zu erarbeiten und zu beschließen und anschließend dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 zu § 33 der Vereinssatzung (Spartenleiterversammlung)

- 13.1 Die Spartenleiterversammlung dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sparten untereinander sowie den Sparten und dem Vereinsvorstand. Sie dient dem Informationsaustausch und der Beratung über die sportlichen Belange im Verein und über spezielle Fragen, Probleme und Planungen der einzelnen Sparten.

Sie bietet ein Forum für den Interessenausgleich zwischen den Sparten und zwischen Sparten und Vorstand auf der Grundlage vereinspolitischer Erfordernisse.

Sie unterstützt den Sportwart in konzeptionellen und operativen Fragen zum Sportbetrieb und zur Sportentwicklung des Vereins.

Sie initiiert ggf. spartenübergreifende Sportveranstaltungen, Unternehmungen, Aktionen.

- 13.2 Die Spartenleiterversammlung kann Empfehlungen geben, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.
- 13.3 Jede Sparte hat unabhängig von ihrer Mitgliederzahl bei Meinungsbildern/ Abstimmungen eine Stimme. Jede Sparte sollte sicherstellen, dass sie an jeder Sitzung mit mindestens einem Vertreter teilnimmt. Stellvertreter und Finanzwart können- sofern sie nicht den Spartenleiter vertreten, an der Versammlung

teilnehmen. Sie haben aber in diesen Fällen lediglich ein Rede- und kein Stimmrecht.

- 13.4 Der hauptamtliche Geschäftsführer nimmt an der Spartenleiterversammlung mit beratender Stimme teil und gibt zu Beginn der Sitzung einen Bericht aus der Geschäftsstelle ab.
- 13.5 Themen und Aufgaben der Spartenleiterversammlung sind im Einzelnen
- Information und Beratung über sämtliche Themen und Probleme, die den Verein als Ganzes betreffen
 - Planung und Organisation von spartenübergreifenden Sport-/ Freizeit- und Ferienangeboten
 - Planung und Organisation sportartenübergreifender Aus- und Fortbildung von Helfern, Übungsleitern und Trainern
 - Beratung der Haushalte vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung
- 13.6 Spartenleiterversammlungen finden mindestens dreimal jährlich statt, darüber hinaus nach Bedarf. Eine Versammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Spartenleiter dieses beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt.

§ 14 zu § 34 der Vereinssatzung (Ausschüsse)

- 14.1 Mitglieder von Ausschüssen können alle Vereinsmitglieder, die das passive Wahlrecht besitzen, oder auch Persönlichkeiten sein, die zwar keine Mitglieder sind, sich aber durch eine besondere Kenntnis bezüglich der Thematik auszeichnen.
- 14.2 Die genaue Aufgabenbeschreibung ist im Protokoll festzuhalten.
- 14.3 Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet und für die zielgerichtete und ergebnisorientierte Arbeit verantwortlich ist. Sofern zur Klärung von Einzelfragen externer Sachverstand erforderlich ist, ist im Vorfeld mit dem Vorstand die Kostenfrage zu klären.
- 14.4 Die Ausschüsse legen der Delegiertenversammlung ihre Ergebnisse zur Diskussion und Beschlussfassung vor.
- 14.5 Der Vereinsvorstand hat die Möglichkeit, an den Ausschusssitzungen mit einem Vertreter beratend teilzunehmen.

§ 15 zu § 35 der Vereinssatzung (Finanzausschuss)

Die Mitglieder des Finanzausschusses werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen und haben zu allen Angelegenheiten der Finanzen das Rederecht.

§ 16 zu § 36 der Vereinssatzung (Beirat)

- 16.1 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 16.2 In der Regel finden im Jahr zwei Sitzungen des Beirates statt. Bei Bedarf kann die Anzahl der Sitzungen erhöht werden. Die Einberufung und die Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen erfolgen in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden des Vereins.
- 16.3 Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 16.4 Der Vorstand kann in Einzelfällen die Beiratsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.

§ 17 zu § 38 der Vereinssatzung (Kindeswohl)

- 17.1 Alle Übungsleiter und Funktionsträger des Vereins verpflichten sich zum Schutz des Kindeswohls der ihm in Verbindung mit seiner Tätigkeit überlassenen Kinder und Jugendlichen gemäß des Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
- 17.2 Die freiwillige Selbstverpflichtung soll von allen in der Jugendarbeit tätigen Übungsleitern sowie sonstigen Betreuern unterschrieben werden, soweit dies nicht bereits mit Abschluss ihrer Lizenzierung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder eines anderen übergeordneten Verbandes geschehen ist.
- 17.3 Bei entsprechenden Verstößen behält sich der Vorstand das Recht vor, die betroffenen Personen

unmittelbar von ihren Aufgaben zu entbinden und gegebenenfalls den für die Person zuständigen Fachverband zu informieren.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2014.

Änderungen beschlossen auf
der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2016